# Benutzungsordnung

der gemeinsamen Bibliothek des Instituts für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln und des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die gemeinsame Bibliothek des Instituts für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln und des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln (die Bibliothek).
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die gemeinsame Bibliothek ist eine Einrichtung des Instituts für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln und des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung.
- (2) Sie ist eine Präsenzbibliothek.

# § 3 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern (Benutzer) der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch Inanspruchnahme der Bibliothek.

# § 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Voraussetzung für die Benutzung der Institutsbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung.
- (2) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen, die einen oder mehrere der in § 2 genannten Zwecke verfolgen, zugelassen.
- (3) Benutzern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere des fachlichen Schwerpunktes des Medienrechts und Kommunikationsrechts gebietet Benutzungsvorrang gegenüber fachfremden Benutzern, wenn die Auslastung der Bibliotheksressourcen an ihre Grenze stößt. Das Bibliothekspersonal kann alle zur Bestimmung der Fachzugehörigkeit erforderlichen Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen ergreifen und eine Benutzungszulassung aus diesem Grunde verweigern.

## § 5 Gebühren

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für das Anfertigen von Kopien mit dem bibliothekseigenen Kopier- oder Scangerät können Gebühren anfallen. Diese richten sich nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Betreibers und der Universität zu Köln.

# § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag und im Internet auf der Institutsseite (http://www.medienrecht.jura.uni-koeln.de/3931.html) bekanntgegeben.
- (2) Die Bibliothek kann aus Kapazitätsgründen im Personalbereich oder dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang und auf der Institutsseite bekanntgegeben.

# § 7 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

- (1) Beim Betreten der Bibliotheksräume hat sich der Benutzer bei der aufsichtsführenden Person anzumelden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis vorzeigen zu lassen.
- (2) Mitgeführte Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen und ähnliches dürfen den Sichtbereich der aufsichtsführenden Person in die Leseräume hinein nicht verlassen. Für die Ablage dieser Gegenstände stehen im Eingangsbereich in beschränktem Umfang die Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Auf § 11 dieser Benutzungsordnung wird verwiesen.
- (3) Die Schließfächer werden gegen Abgabe eines pfandwürdigen Personaldokuments zugewiesen. Sie dienen ausschließlich der Aufbewahrung von benutzereigenen Arbeitsmitteln (Wertgegenstände nicht über einem Wert von  $1500 \in$ ) und von in Abs. 2 aufgeführten Gegenständen. Sie sind noch am selben Benutzungstag zu räumen.
- (4) Die Arbeitsplätze des Doktorandenraums der Bibliothek stehen ausschließlich Doktoranden der Institute nach Zuweisung durch das Bibliothekspersonal zur Verfügung.
- (5) Wer die Bibliotheksräume verlässt, hat die von ihm mitgeführten Bücher, Manuskripte und dergleichen dem Aufsichtsführenden zur Kontrolle vorzuzeigen. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Taschen und anderen Behältnissen und die Kleidung von Benutzern in Augenschein zu nehmen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

## § 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Bibliotheksräumen hat sich der Benutzer ruhig zu verhalten. Generell verboten sind das Mitführen und der Verzehr von Lebensmitteln (außer Wasser) und das Rauchen (auch von E-Zigaretten). Die Benutzung von Mobiltelefonen und vergleichbarer Kommunikationstechnik sowie die Nutzung von Geräten der Unterhaltungselektronik (z. B. MP3-Player) ist im gesamten Seminarbereich untersagt. Persönliche Gespräche sind nur außerhalb der Bibliotheksräume gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen, Umknicken der Blätter und sonstige Einwirkungen auf das Bibliotheksgut untersagt. Auch vorübergehend dürfen Loseblattsammlungen keine Blätter, Zeitschriften keine Beilagen entnommen werden. Der Benutzer hat von ihm bemerkte Schäden am Bibliotheksgut unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Es dürfen nicht mehr als 10 Bücher gleichzeitig benutzt werden; überzählige Werke können vom Bibliothekspersonal entfernt werden. Nach der Benutzung sind die Bücher sofort wieder dort einzustellen, wohin sie ihrer Signatur entsprechend gehören. Der Leseplatz ist nach Benutzung leer und sauber zu verlassen.
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 können vom Bibliothekspersonal während Seminar- oder Dissertationsprojekten zugelassen werden.
- (5) Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und -einrichtungen in der Bibliothek unterliegt den Bestimmungen des RRZK (Regionales Rechenzentrum Universität zu Köln) und den zur Durchführung erlassenen Anordnungen der Institutsdirektoren.

# § 9 Ausleihe

Die Ausleihe von Büchern ist aufgrund des Präsenzcharakters der Bibliothek grundsätzlich nicht möglich. Eine befristete Sondergenehmigung kann im Einzelfall unter bestimmten, vom Bibliothekspersonal festgelegten Voraussetzungen erteilt werden.

# § 10 Haftung und Schadensersatzpflicht des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat. Für Schäden und Verluste am Bibliotheksgut (einschließlich der Schließfachschlüssel und informationstechnische Geräte), die während der Benutzung entstanden sind, hat der Benutzer in angemessener Frist Ersatz zu leisten. Gelingt dies nicht, so bleibt es der Bibliothek überlassen, entweder eine Ersatzsumme für die Wiederbeschaffung festzusetzen oder auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion zu besorgen. Bei unersetzbaren Werken kann neben dem Ersatz für die Herstellung der Reproduktion Wertersatz gefordert werden. Kann ein beschädigtes Werk instandgesetzt werden, so trägt der Benutzer die Kosten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen; der Vertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Bei der Herstellung von Kopien oder Scans obliegt dem Benutzer die Verantwortung dafür, dass bestehende urheberrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Das Kopieren oder Scannen ist nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der Vorlage es erlaubt.

# § 11 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. CD-ROM) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen. Der Bibliotheksträger und das Bibliothekspersonal haften für Verlust, Untergang oder Beschädigung eingebrachter Sachen des Benutzers nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus gegebenenfalls bestehendem Vertrag oder unerlaubter Handlung und nur bis zu einer Schadenshöhe von 1500 €.

### § 12 Ausschluss von der Benutzung

(1) Das Bibliothekspersonal und seine Vertretungsberechtigten sind befugt, Benutzer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder sonst gegen die Bibliotheksordnung verstoßen, aus der Bibliothek zu weisen.

- (2) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen oder ist sonst wegen besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) In Fällen von § 4 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung können Benutzer kurzfristig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 17.3.2016 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus und ist abrufbar unter:

https://www.medienrecht.jura.uni-koeln.de/sites/medienrecht/Bibliothek/Benutzungsordnung.pdf.

Köln, den 16. März 2016

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer

Direktor des Instituts für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln und des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln